

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	37 (1892)
Heft:	46
Anhang:	Denkschrift des Schweizerischen Lehrervereins et de la Société pédagogique de la Suisse romande an die h. Bundesversammlung betreffend Subventionirung des schweiz. Volksschulwesens
Autor:	Heer, H. / Utzinger, H. / Latour, L.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

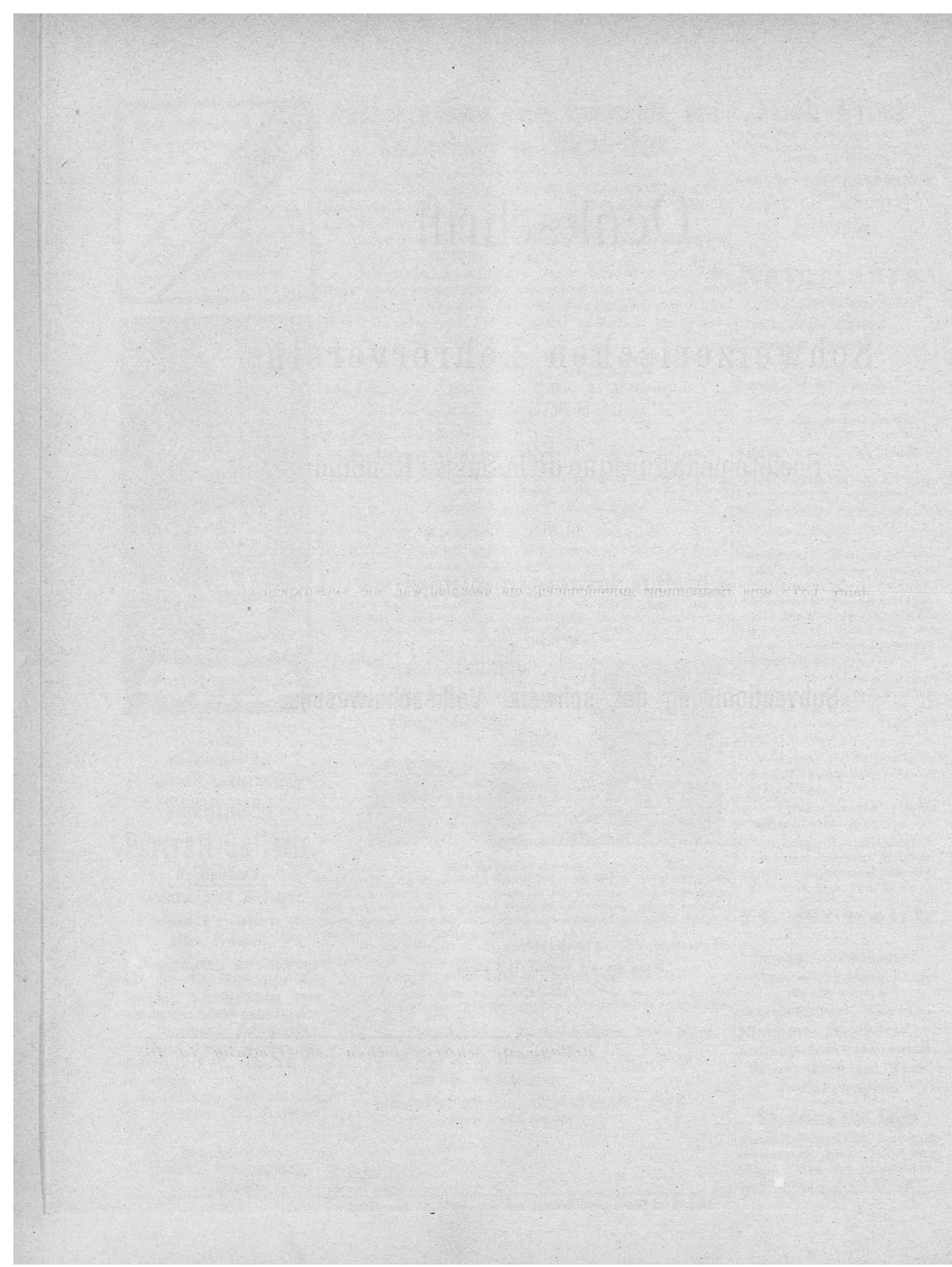
Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Denkschrift
des
Schweizerischen Lehrervereins
et de la
Société pédagogique de la Suisse Romande
an die
h. Bundesversammlung
betreffend
Subventionirung des schweiz. Volksschulwesens.

ZÜRICH,
Druck des Art. Institut Orell Füssli
1892

Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung No. 46.



An die Tit. Bundesbehörden in Bern!

Als zu Anfang der 70er Jahre der Kampf um die Bundesrevision alle Gemüter bewegte, suchte sich auch der Gedanke einer schweizerischen Volksschule Bahn zu brechen. Wirklich wurde in den Entwurf der Bundesverfassung vom Jahre 1872 eine Bestimmung aufgenommen, die geeignet war, die Verwirklichung dieses Gedankens zu ermöglichen. Allein der 12. Mai 1872 zerstörte die Hoffnungen der Verfassungsfreunde, und erst die Verfassung des Jahres 1874 wollte den gestellten Forderungen gerecht werden durch ihren Artikel 27, dem man nach langen Debatten folgende Fassung gegeben hat:

Art. 27.

Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Der Artikel 27 ist, wie Bundesrat Droz¹⁾ in seinem Berichte vom Jahre 1878 bemerkt, aus dem Lebensmark des Volkes selbst hervorgegangen, die öffentliche Meinung hatte ihren Willen zur Geltung gebracht, und unter ihrem Drucke war seine Annahme in den beiden Kammern der Bundesversammlung erfolgt.

Eine zentralisirte Leitung des Primarunterrichts, wie sie von vielen gewünscht wurde, gestattet nun Art. 27 nicht; er erlaubt dem Bunde, höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder zu unterstützen, mithin auch die Lehrerbildung zu fördern²⁾ und wahrt ihm das Oberaufsichtsrecht über das Primarschulwesen, sowie das Vorgehen gegen Kantone, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Als Aufgabe der Kantone bezeichnet er es, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, für einen Unterricht, der unter ausschliesslich staatlicher Leitung steht, obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich ist und hier auch von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann.

Seit mehr denn 18 Jahren besteht die Bundesverfassung zu Recht; viele ihrer wichtigsten und einschneidendsten Bestimmungen sind durchgeführt worden und haben sich eingelebt; nur der Art. 27 ist zur Stunde noch in der Hauptsache nicht zur Ausführung gelangt; zur Stunde noch wird seinen Bestimmungen nicht nachgelebt; zur Stunde noch fehlt es an den „nötigen“ Verfügungen gegen fehlbare Kantone.

Der Art. 27 verlangt zunächst „genügenden“ Primarunterricht. Man klagt, dass der Ausdruck unklar und unbestimmt sei und hat einer Interpretation desselben gerufen. Ohne Grund; denn sie ist bereits gegeben.

Mit Recht betont Droz,³⁾ man müsse bei Beantwortung der Frage „Was ist ein ‚genügender‘ Unterricht?“ die Gesamtheit des Schweizervolkes im Auge behalten und nicht etwa spezielle Gruppen oder gar Individuen, man müsse sich fragen: „Welches ist für die Masse des Volkes der Unterricht, der als genügend zu betrachten ist, d. h. der für jeden unumgänglich notwendig ist, damit er im stande sei, sich redlich durchs Leben zu schlagen und seine bürgerlichen Pflichten zu erfüllen?“

¹⁾ Art. 27 der Bundesverfassung und der Primarunterricht in der Schweiz. Bericht an den schweizer. Bundesrat vom eidg. Departement des Innern.

²⁾ Vgl. Droz a. a. O. pag. 51.

³⁾ a. a. O. pag. 53.

Nun aber ist die Primarschule für die grosse Masse unseres Volkes die einzige und abschliessende Bildungsstätte.¹⁾ Sie muss also jene allgemeine Bildung, jene Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, deren jeder einzelne, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Standes und Berufes zur Erreichung seiner Lebensbestimmung bedarf; sie hat im einzelnen den Schüler zum richtigen und fertigen Gebrauch der Muttersprache in Rede und Schrift zu befähigen, Sprachverständnis und Sprachfertigkeit zu vermitteln; sie hat den Schüler in stand zu setzen, die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten mit Bewusstsein, mit Sicherheit und Fertigkeit zu lösen; sie soll die Schüler mit den wichtigsten Personen und Vorgängen der vaterländischen Geschichte bekannt machen, Kenntnis der Heimat und Verständnis für die wichtigsten Gegenstände und alltäglichen Erscheinungen der Natur vermitteln.

In Übereinstimmung mit diesen kaum zu bestreitenden Forderungen hat auch Droz in seiner schon angeführten Schrift²⁾ das Lehrziel unserer Primarschule umschrieben. Er will, dass „jeder Schweizerbürger, auch der ärmste, auch derjenige, welchem der Schulunterricht am schwersten zugänglich ist, es dahin bringe, geläufig zu lesen, und ein leichtes Buch zu verstehen, einen Familien- oder Geschäftsbrief klar und ohne viele Fehler zu schreiben, mündlich und schriftlich mit Anwendung der 4 Spezies und der Dezimalbrüche auf die Regeldetri leichtere Aufgaben auszurechnen, mit Sicherheit auf einige allgemeine Fragen aus der Geographie und der Geschichte seines Vaterlandes zu antworten“, und er meint, das dürfte man dann mit Recht einen allgemeinen „genügenden“ Unterricht nennen.

In ähnlicher Weise ist auch in den Anforderungen der Rekrutprüfungen das Lehrziel der Volksschule festgestellt, ein Ziel, das unter normalen Verhältnissen erreicht werden kann, das angesichts der Stellung, die unsere Jünglinge bald als Glieder der Gesellschaft, als Bürger eines demokratischen Gemeinwesens und als Verteidiger ihres Landes einzunehmen haben, nicht zu hoch gesteckt ist und tatsächlich auch häufig erreicht wird.

Fragen wir aber, ob dieser „genügende“, d. h. das angedeutete Ziel erreichende Primarunterricht in Wirklichkeit auch überall vorhanden sei, so wird wohl niemand im Ernstes unserem „Nein“ ein Dementi entgegenzusetzen wagen.

¹⁾ Von den 25,258 im Jahre 1891 geprüften Rekruten hatten 20,525, d. h. 81 % nur Primarschulbildung, und nur 4,733 hatten höhere Schulen besucht; der Prozentsatz steigt in den Kantonen Bern, Uri, Nidwalden, Freiburg auf 91, in Wallis auf 94, in Obwalden auf 95. Vgl. Ergebnisse der Prüfung vom Jahre 1891.

²⁾ Droz a. a. O. pag. 53.

Wir anerkennen zwar gern, dass in den letzten Jahren in einer Reihe von Kantonen lobliche Anstrengungen zur Hebung des allgemeinen Bildungsstandes gemacht wurden, und dass günstige Erfolge vielfach nicht ausblieben.

Mit aufrichtiger Freude nehmen wir wahr, dass die Rekrutenprüfungen von Jahr zu Jahr Fortschritte feststellen und dadurch auch ihren heilsamen Einfluss auf den Wetteifer zwischen den Kantonen beweisen.

Allein wir stehen trotzdem immer noch vor der Tatsache, dass in manchen Kantonen ein grosser Bruchteil der geprüften Mannschaft auch bescheidenen Anforderungen nicht genügt, dass in vielen Prüfungsbezirken nur ein ganz geringer Prozentsatz der Stellungspflichtigen ganz gute Noten erhält, während oft 25, ja 30 bis 37 % nur die geringsten Noten (4—5) erzielen.¹⁾

Die in verschiedenen Kantonen bestehenden Fortbildungs- und Wiederholungsschulen, ja förmliche, 80 bis 100 und mehr Lehrstunden umfassende besondere

1)	Von je 100 Rekruten hatten	
	Note I in mehr als 2 Fächern:	Note IV oder V in mehr als 1 Fache:
Schweiz	22	12
Zürich	31	8
Bern	18	15
Luzern	20	16
Uri	9	23
Schwyz	13	23
Obwalden	22	5
Nidwalden	15	9
Glarus	23	5
Zug	16	13
Freiburg	17	11
Solothurn	19	12
Basel-Stadt	53	3
Baselland	19	11
Schaffhausen	28	8
Appenzell A.-Rh.	22	12
Appenzell I.-Rh.	10	37
St. Gallen	24	13
Graubünden	20	12
Aargau	17	13
Thurgau	33	7
Tessin	17	14
Waadt	21	10
Wallis	13	16
Neuenburg	38	5
Genf	36	8

Rekrutenkurse¹⁾ haben diese Erscheinung nicht zu beseitigen vermocht, ein deutlicher Beweis, dass es eben manchenorts an der grundlegenden Bildung fehlt und das in der Primarschule erworbene Wissen und Können gar oft ein unzureichendes ist.

Die statistische Zusammenstellung der an den Rekrutenprüfungen zu Tage tretenden Ergebnisse beschränkt sich darauf, uns die in jedem Fache erzielten Noten vorzuführen und uns zu sagen, wie viel % der Prüflinge ganz gut oder auch ganz schlecht bestanden sind.

Abgesehen von den Angaben über den allfälligen Besuch höherer Schulen und die Berufsrichtung der Geprüften, sowie einigen Erhebungen über Wieder-

¹⁾	Fortbildungsschulen.	Rekrutenkurse.
Zürich	zirka 130 freiwillige Schulen.	—
Bern	—	freiwillige Kurse von zirka 40 Stunden.
Luzern	2 Winterkurse (14. bis 16. Altersjahr) mit je 120 Stunden.	—
Uri	—	obligatorischer Vorkurs von 40 Stunden.
Schwyz	—	Zwei Vorkurse von je 40 Stunden.
Obwalden	—	Vorkurs von 60—100 Stunden.
Nidwalden	—	Vorkurs von 45 Stunden.
Glarus	freiwillig.	—
Zug	—	obligatorischer Vorkurs von 75 Stunden.
Freiburg	obligatorisch für das 16. bis 19. Alters- jahr; mit je 70—150 Stunden.	Vorkurs von 20 Stunden.
Solothurn	obligatorisch; 3 Winterkurse von je 80 Stunden.	—
Baselstadt	Stadt: freiwillig, Landbezirk: obligatorisch.	—
Baselland	obligatorisch; 2 Winterkurse von je 65—70 Stunden.	freiwillige Repetitionskurse.
Schaffhausen	obligatorisch.	—
Appenzell A.-Rh.	meist obligatorisch; 3 Winterkurse von je 65—70 Stunden.	—
Appenzell I.-Rh.	—	Vorkurs von 40 Stunden.
St. Gallen	freiwillig.	—
Graubünden	—	—
Aargau	142 obligatorische Schulen (1890) 3 Winterkurse von je 80 Stunden.	—
Thurgau	obligatorisch; 3 Winterkurse von je 65—70 Stunden.	—
Tessin	—	obligatorischer Vorkurs von 40 Stunden.
Waadt	obligatorisch; 3 Winterkurse von je 40 Stunden.	—
Wallis	obligatorisch; 3 Winterkurse von je 100—110 Stunden.	obligatorischer Vorkurs von 48 Stunden.
Neuenburg	obligatorisch; 2 Winterkurse von je 90 Stunden.	—
Genf	—	—

holungs- und Rekrutenvorkurse gibt sie uns über die Ursachen guter oder geringer Leistungen keinerlei Aufschluss.

Diesen Ursachen jedoch noch etwas genauer nachzuspüren, dürfte nicht ohne Interesse sein.

Wohl in allen Kantonen unseres Landes ist der Unterhalt der Volksschule zunächst Sache der Gemeinden mit finanzieller Inanspruchnahme des Staates.

Das Verhältnis zwischen den Leistungen beider ist das verschiedenste.

Neben Kantonen,¹⁾ in denen der Staat $\frac{2}{3}$ und mehr der Gesamtausgaben für das Primarschulwesen trägt, finden wir solche, wo die Schullasten zu $\frac{4}{5}$, ja zu $\frac{9}{10}$ und mehr den Gemeinden allein aufgebürdet sind, und neben Kantonen, in denen auf den Schüler durchschnittlich Fr. 117 oder Fr. 12,2 per Kopf der Bevölkerung an Ausgaben entfallen, wiederum auch solche, in denen die betreffenden Beträge auf Fr. 13 per Schüler und Fr. 1,9 per Einwohner herabsinken.

¹⁾

Ausgaben für die Primarschulen 1889.

	a) Kantone Frs.	b) Gemeinden Frs.	Total: Frs.	per Schüler	per Einwohner
Zürich	1,098,851	3,033,500	4,132,351	75	12,3
Bern	977,266	2,199,878	3,176,944	31	5,9
Luzern	261,583	341,174	602,757	31	4,4
Uri	10,000	39,000	49,000	16	2,5
Schwyz	3,579	135,488	139,067	18	2,7
Obwalden	2,300	26,646	28,946	14	1,9
Nidwalden	10,413	40,774	51,187	26	4,0
Glarus	54,500	249,903	304,403	53	8,9
Zug	17,465	82,860	100,325	26	4,7
Freiburg	115,639	300,000	415,639	20	3,4
Solothurn	148,160	380,000	528,160	39	6,1
Baselstadt	725,757	—	725,757	117	9,8
Baselland	98,726	215,000	313,726	29	5,1
Schaffhausen	104,047	219,000	323,047	47	8,5
Appenzell A/Rh.	30,178	246,344	276,522	28	5,1
I/Rh.	22,339	30,000	52,339	29	4,0
St. Gallen	152,431	2,201,214	2,353,645	64	9,8
Graubünden	104,133	236,600	340,733	23	3,5
Aargau	302,902	900,000	1,319,902	41	6,8
Thurgau	154,687	902,850	1,057,537	66	10,1
Tessin	97,850	310,900	408,750	23	3,2
Waadt	397,717	1,000,000	1,397,717	37	5,6
Wallis	14,048	250,000	264,048	13	2,5
Neuenburg	208,909	500,000	708,909	33	6,5
Genf	472,438	163,969	636,407	71	6,0
Schweiz	5,585,918	14,004,900	Total: 19,590,818	41	6,7

(Vgl. Grob, Jahrbuch des Unterrichtswesens 1890 I pag. 145.)

Wohl sind viele Gemeinden im stande, für ihre Schulen in ausreichender Weise zu sorgen, und es fehlt nicht an solchen, die einen förmlichen Stolz darein setzen, ihre bezügliche Pflicht und Aufgabe im vollsten Masse zu erfüllen.

Allein nicht gering an Zahl sind auch jene Gemeinden, in denen man die Pflichten gegen die Schule entweder verkennt, oder aber selbst beim besten Willen in Ermanglung genügender Mittel für ihre Bedürfnisse nicht ausreichend zu sorgen vermag. Das sind vorab jene Gemeinden mit rasch anwachsender, meist ärmerer Bevölkerung, Gemeinden, in denen fast Jahr für Jahr neue Klassen errichtet und bauliche Erweiterungen vorgenommen werden sollten; es sind Gemeinden, deren Bewohner auf kärglichen Erwerb angewiesen sind, Gemeinden, die, früher besser situiert, durch Misswachs und Verdienstlosigkeit finanziell zurückgekommen sind und völliger Verarmung entgegengehen, Gemeinden, die, an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, in ihren aussergewöhnlichen Verhältnissen auch aussergewöhnlicher Hilfe bedürfen.

Darum finden wir denn in so mancher Gemeinde noch Schulen, die in bedenklicher Weise überfüllt sind; — darum muss manchem Lehrer zugemutet werden, über 100 Schüler verschiedener Klassen gleichzeitig zu unterrichten; — darum muss noch immer so manches ungeeignete, alte und baufällige Schulhaus fernerhin seinem Zwecke dienen, werden die Kinder in enge und finstere, den einfachsten Anforderungen der Gesundheitslehre nicht genügende Räume gepfercht, in Schullokale, die mit völlig ungeeignetem Mobiliar ausgestattet sind, ungenügende Heizeinrichtungen besitzen und der Ausstattung mit den nötigsten Lehr- und Veranschaulichungsmitteln entbehren.¹⁾)

¹⁾ Grob, Jahrbuch 1887 Seite 56 ff. „Zur allgemeinen Regel ist diese Vorsorge (für Erstellung zweckentsprechender Schullokale) im Schweizerlande noch nicht geworden. Es ist leicht zu begreifen, dass, wenn auch der gute Wille immer da wäre, die Mittel oft nicht hinreichen, um überall nur einigermassen zweckentsprechende Schullokalitäten zu erstellen. Da wäre nun eine Gelegenheit für den Bund, den Schwachen unter die Arme zu greifen, und in wirksamer Weise den vaterländischen Sinn zu fördern.“ — Vgl. Jahrbuch 1888, Seite 61 ff. 1890 Seite 87.

In den Schulen mancher Kantone fehlt es an den notwendigen Lehr- und Veranschaulichungsmitteln namentlich für den Unterricht in der Geographie, in der Naturkunde, im Rechnen und in der Raumlehre, vielfach muss man sich mit ungeeigneten Lesebüchern behelfen, und die Erstellung von bessern scheint in Kantonen, in welchen mehrere Sprachen gesprochen werden, am Mangel an Geldmitteln zu scheitern.

Und zu solchen Schulen haben die Kinder oft einen Weg von 1—2 Stunden zurückzulegen,¹⁾ nicht selten auf unwegsamen Pfaden bei rauhester Witterung, bei Sturm und Regen und durch tiefen Schnee. Manches unter ihnen ist schwächlich und schlecht genährt und armselig gekleidet, und nicht allenorts wird für diese Ärmsten gesorgt. Gar oft noch müssen sie halberfroren in ihren nassen Kleidern in schlecht erwärmtem Raume stundenlang ruhig an ihrem Platze sitzen, sollen da aufmerken und geistig tätig sein und haben nicht einmal Aussicht auf ein warmes Mittagessen und eine kräftige, dem ausgehungerten Körper so notwendige Nahrung.

Eine Folge hievon ist der unregelmässige Schulbesuch, ein wahres Unwesen, das noch häufig durch ungenügende gesetzliche Bestimmungen und mangelhafte Ausführung derselben gefördert wird. Mit der Kontrolle dieser Versäumnisse wird es gar verschiedenartig gehalten und jedenfalls nicht überall genau genommen, so dass die statistischen Zusammenstellungen der Wirklichkeit nicht immer entsprechen dürften.²⁾

¹⁾ Vgl. Gass, Zum Schulartikel der Bundesverfassung. Basel 1888, pag. 21. 17,000 Primarschüler der Schweiz haben einen Schulweg von 3—5 km, 3200 einen solchen von über 5 km.

Grob, Jahrbuch 1888, pag. 44: In Uri beträgt der beschwerliche und vielfach unsichere Schulweg für 530 Kinder 1/2 bis 1 Stunde, für 319 Kinder über 1—2 Stunden.

Im Kanton St. Gallen beträgt der längste Schulweg

zu 58 Schulhäusern	30 Minuten	zu 13 Schulhäusern	50 Minuten	
" 18	" 35	" 28	"	1 Stunde
" 23	" 40	" 10	"	1 Std. 15 Minuten und mehr.
" 39	" 45	"		

Vgl. amtli. Schulblatt von St. Gallen 1890 und Grob Jahrbuch 1890, pag. 78.

²⁾

Schüler und Absenzen 1890.

Kantone	Total der Schüler	Absenzenzahl per Schüler
Zürich	54,927	11,3
Bern	101,285	23,6
Luzern	19,409	?
Uri	3,004	8,1
Schwyz	7,509	9,2
Obwalden	2,032	9,7
Nidwalden	1,934	9,7
Glarus	5,689	11,4
Zug	3,782	8,1
Freiburg	20,600	17,2
Solothurn	13,593	14,3
Baselstadt	6,207	21,4
Baselland	10,806	19,7
Schaffhausen	6,769	10,5

Diese Absenzen sind aber ein Krebstübel der schweizerischen¹⁾ Schulen und bedeuten eine schwere Schädigung derselben.

In nicht geringem Masse wird der Unterrichtserfolg auch bedingt durch die Dauer der Schulzeit, und diese ist nun von Kanton zu Kanton, ja innert der Kantongrenzen selber eine überaus verschiedene.²⁾ „Die einen Kantone“, sagt unser Schulstatistiker Grob, „haben Ganzjahr-, die andern Halbjahrschulen, die dritten Ganzjahr-, Dreivierteljahr- und Halbjahrschulen; die einen verlangen Ganztags-, die andern nur Halbtagunterricht. Die einen kantonalen Schulen umfassen 6 Jahreskurse, die andern 7, einzelne dehnen sich auf 8 und mehr Jahre aus. In einem Kanton beginnt die Schulpflicht vor zurückgelegtem 6., in der Mehrzahl nach vollendetem 6., in einzelnen im Alter von 6 1/2 und bei einer weiteren Zahl im Alter von 7 Jahren.“

Nicht anders steht es mit der Dauer des Schuljahres. Auch hier sind die kantonalen Gesetze massgebend. Die Zahl der Schulwochen beträgt 25, 30, 32, 36, 40, 42, 44, 46, 48, mit andern Worten, es dauern die Ferien 4, 6, 8, 10, 12, 16, 20, 22 und 27 Wochen. Ebensowenig besteht eine Minimalforderung von Unterrichtsstunden, die jedem jungen Schweizer und jeder jungen Schweizerin zukommen sollen. Wenn man die Dauer der Schulzeit in Unterrichtsstunden berechnet, so erhält man eine Reihe von 25 Zahlen, welche innerhalb der Grenzen von 4000 bis 12,000 Stunden liegen, wovon aber nicht eine der andern gleicht.“³⁾

Kantone	Total der Schüler	Absenzenzahl der Schüler
Appenzell A.-Rh.	9,824	13,1
Appenzell I.-Rh.	1,807	?
St. Gallen	36,256	11,9
Graubünden	14,521	8,2
Aargau	31,776	11,8
Thurgau	17,457	12,9
Tessin	17,921	14,8
Waadt	38,107	26,2
Wallis	20,431	7,6
Neuenburg	21,250	22,9
Genf....	8,905	?
Schweiz	476,101	16,7

Vgl. Grob, Jahrbuch 1887, pag. 47 ff. 1888, pag. 44 ff. 1890 pag. 76 ff.

¹⁾ In den meisten deutschen Staaten sind die bezüglichen Verhältnisse ungleich bessere.

²⁾ Grob, „Die schweiz. Volksschule“ in Schweiz. pädagog. Zeitschrift 1891, pag. 31.

³⁾ Vgl. Grob, Jahrbuch 1887, pag. 1 ff. Zwei Kantone verlangen während der ganzen obligatorischen Schulzeit unter 5000 Stunden, 8 Kantone 5000—6000, 2 Kantone 6000—7000, 4 Kantone 7000—8000, 5 Kantone 8000—9000, 3 Kantone 9000—10,000, 1 Kanton über 10,000 Unterrichtsstunden, obligatorische Wiederholungs-, Fortbildungs- und Rekrutenschulen überall inbegriffen.

Dass in solchen Zuständen eine bedenkliche Ungleichheit liegt, ist ersichtlich und damit ebenso erwiesen, dass der „genügende“ Primarunterricht in manchem Kantone für Tausende von Kindern nicht vorhanden ist.

Und vergleichen wir die Lehrpläne der Schulen verschiedener Kantone, so ergeben sich auch da wieder ganz wesentliche Verschiedenheiten, und nicht anders dürfte es mit der Qualität des Unterrichts stehen, die eben in verschiedenen Kantonen durch die bestehenden Verhältnisse beeinträchtigt werden muss.

„Wie der Lehrer, so die Schule“ betont mit Recht Bundesrat Droz in seiner schon wiederholt angeführten Schrift, und er fährt fort: „Es ist unmöglich, einen genügenden Unterricht mit schlechten Lehrern zu erzielen. Die schlechten Lehrer bringen die Schule in Missachtung, und man bezahlt sie nach ihren Leistungen, d. h. schlecht; anderseits ziehen schlecht besoldete Posten nur unfähige Lehrer an. Alles auf diesem Gebiete steht in der engsten Wechselbeziehung zu einander“ etc. etc.

Für die Qualität des Lehrerstandes ist nun in hohem Masse die Art und Weise der Lehrerbildung ausschlaggebend.

Anstalten, die sich damit mehr oder minder ausschliesslich befassen, bestehen 37, wovon 22 der deutschen, 13 der französischen, 2 der italienischen Schweiz angehören.

Eine einheitliche Einrichtung derselben ist nicht vorhanden, auch die Aufnahmeverbedingungen sind sehr verschieden und manche noch machen die Aufnahme nicht von dem Ausweise über eine vollständige Sekundarschulbildung abhängig, während andere hieran festhalten und ein bedeutendes Mass von Kenntnissen voraussetzen; die Zahl der Jahreskurse schwankt zwischen 1 und 4; den Unterrichtsgegenständen wird nicht überall die nämliche Bedeutung beigemessen, an drei Seminarien fehlt sogar der naturkundliche Unterricht ganz, und auch der beruflichen Ausbildung wird vielfach nicht gehörig Rechnung getragen.¹⁾ Oder ist es anders, wenn der Methodik-

¹⁾ Von 37 Lehrerbildungsanstalten setzen 25 von den eintretenden Zöglingen eine mehr oder minder vollständige Sekundarschulbildung (1—4 Jahre) voraus, 12 begnügen sich mit Primarschulbildung. 10 Anstalten finden sich mit 4, 2 mit 3½, 18 mit 3, 5 mit 2 und 2 mit einem Jahreskurse. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden während der ganzen Seminarzeit schwankt in den verschiedenen Anstalten

in der Muttersprache	zwischen 12 und 31
in Pädagogik	3 „ 14
„ Mathematik	3 „ 22
„ Naturkunde	0 „ 20
die Zahl der Hauptlehrer	2 „ 20

Vgl. Grob, Jahrbuch 1890, pag. 3, 7, 35.

unterricht sich oft nur auf einzelne Fächer beschränkt, besondere Übungsschulen nicht allenthalben bestehen und die praktische Vorbildung sich auf gelegentliches Hospitiren in einer Schule beschränkt?¹⁾

Auch der Unterrichtsapparat im allgemeinen scheint noch nicht überall ein genügender zu sein,²⁾ in den Lehrmitteln zeigt sich eine allzugrosse Verschiedenheit, und es fehlt auch der wünschbare Zusammenhang und das Zusammenwirken zwischen den einzelnen Anstalten.³⁾

Es ist nur die natürliche Folge dieser Verhältnisse, dass auch die Anforderungen, die man in den einzelnen Kantonen an den Lehrer stellt, höchst verschiedene sind, so dass man bisher nicht daran denken durfte, die kantonalen Patente für die ganze Schweiz gültig zu erklären, wie dies bei anderen gelehrten Berufsarten längst der Fall ist.

Ebenso verschieden sind auch die Verhältnisse, unter denen der angestellte Lehrer zu leben hat.

Während einzelne Kantone ihren Lehrern eine gesicherte Anstellung bieten und sie auch ökonomisch günstig stellen, gibt es noch Kantone, deren Lehrer nur auf ganz kurze Amts dauer gewählt sind und einer gesicherten Stellung sich nicht erfreuen dürfen; Kantone, die den Erziehern ihrer Kinder nicht einmal ihr anständiges Auskommen ermöglichen, Kantone mit einer Durchschnittsbesoldung von jährlich 500 Fr. und mit einer grossen Zahl von Schulstellen, deren Besoldung weit unter diesem Durchschnitte steht.⁴⁾

1) Grob, a. a. O. pag. 13, 14 ff.

2) Grob, a. a. O. pag. 33.

3) Grob, a. a. O. pag. 33.

4) In Uri beträgt die mittlere Jahresbesoldung für den Lehrer 530 Fr., für Lehrerinnen 350 Fr.

In Nidwalden beträgt die mittlere Jahresbesoldung für den Lehrer 650 Fr., für Lehrerinnen 370 Fr.

In Graubünden im Minimum von der Gemeinde 340 Fr., dazu 60—160, beziehungsweise für definitiv angestellte Lehrer 200—250 Fr. vom Staate.

Pro 1891/92 bezogen in Graubünden einen Gehalt von

Franken	340	341—399	400	400—500	über 500	Lehrer
	69	73	90	127	111	
15 %	16 %	19 %	27 %	23 %		

dazu die Staatszulage.

In Wallis erhält bei provisor. Anstellung der Lehrer 40 Fr., die Lehrerin 35 Fr. per Schulmonat.

" " " " definitiv. " " 50 " " 45 " " "

Für das Schuljahr also (25 Wochen) 200—300 Fr.

Vgl. Grob, Unterrichtsstatistik und Jahrbücher.

Soll man sich da verwundern, wenn bei der Wahl von Lehrern nicht immer die wirkliche Befähigung zum Amte den Ausschlag gibt, wenn der Lehrer notgedrungen einen Nebenerwerb sucht, der dann oft bald genug Haupterwerb wird und zur Vernachlässigung der eigentlichen Aufgabe führt, zu einer Vernachlässigung, unter der Hunderte von Kindern oft ihr ganzes Leben hindurch zu leiden haben.

Und wenn der Besuch der Primarschule obligatorisch und unentgeltlich ist, müssen wir es nicht als einen Widerspruch und als unbillig bezeichnen, dass die Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien in so manchem Kantone noch Sache des Einzelnen ist?

Ist doch die natürliche Folge des Obligatoriums und der Unentgeltlichkeit, dass das zum Besuche der Schule gezwungene Kind auch das Werkzeug für die Schularbeit unentgeltlich erhalte! Und haben doch die Kantone, in denen die Kosten der Lehrmittel und Schreibmaterialien den Eltern abgenommen und durch Staat und Gemeinden gedeckt werden, dabei die besten Erfahrungen gemacht und gesehen, dass die Auslagen bedeutend kleiner sind, als man vorausgesetzt hatte und als früher durch private Mittel zu bestreiten waren, gesehen auch und erfahren, dass überall besseres Unterrichtsmaterial zur Verwendung gelangt und dass auch der Schulbetrieb wesentlich erleichtert wird, gesehen aber auch, was das Beste und Schönste dabei ist, was man nicht berechnen oder zählen kann, was aber doch nicht minder schwer wiegt: die leuchtenden Augen der Kinder der Armen und Unbemittelten, wenn sie in der Schule mit dem gleichen Werkzeug ausgerüstet werden, wie die Kinder der Reichen und unter den gleichen Bedingungen sich mit ihnen messen können! ¹⁾)

Und müssen wir es nicht auch ernstlich beklagen, dass die Fürsorge für Ausbildung der Mädchen gar oft noch Vorurteilen begegnet und durchaus in keinem Verhältnis steht zur Wichtigkeit ihres späteren Berufes, dass man wohl noch bereit ist, für die bessere Ausbildung der Knaben Opfer zu bringen, sich aber durchaus kein Gewissen daraus macht, die weibliche Jugend in ihrem Anrechte auf Ausbildung in rücksichtslosester Weise zu verkürzen, dass es noch Kantone gibt, in denen sogar der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten noch nicht überall durchgeführt ist? ²⁾)

¹⁾) Vgl. Grob, pädag. Zeitschrift I, pag. 33.

²⁾) Grob, Jahrbuch 1887, pag. 7; 1888, pag. 73; 1890, pag. 96.

Und ist es in dem Lande, dessen Bürger mit den wichtigsten Volksrechten ausgestattet sind, ist es in der demokratisch eingerichteten Schweiz nicht von schwerem Nachteil, dass die Jungmannschaft nicht allenthalben in geeigneter Weise für ihre bürgerliche und soziale Aufgabe herangebildet und befähigt wird, und dass gut eingerichtete und geleitete Fortbildungsschulen nicht überall bestehen?

Mit dem Gesagten haben wir darzutun gesucht, dass der von Artikel 27 der Bundesverfassung geforderte „genügende“ Unterricht in manchem Kantone und in mancher Gemeinde des Schweizerlandes noch immer nicht zur Tatsache geworden ist und dass Tausende unserer Kinder durch den ihnen zu Gebote stehenden Unterricht zur Erfüllung ihrer Lebensaufgabe nicht befähigt werden.

Den Beweis dafür erblickten wir zumal in dem auch heute noch vielfach geringen Ergebnis der Rekrutenprüfungen, einem Ergebnis, welches zum guten Teil bedingt ist durch die manchenorts geringen Leistungen für die Volksbildung; gering nicht nur darum, weil das Interesse fehlt, sondern auch wegen Mangel an genügenden Mitteln.

Und wenn wir der schlimmen Schulverhältnisse so mancher Gemeinde gedenken, der ungenügenden Lokale, der überfüllten Klassen, der kurz bemessenen Schulzeit und der vielen Versäumnisse, der traurigen Lage so mancher Lehrer, der unzureichenden Lehrmittel und der geringen Fürsorge für arme und schlecht geährte Schüler, und wenn wir daneben die besseren Verhältnisse anderer Kantone und Gemeinden ins Auge fassen, so drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf: Wie verhalten sich die angeführten Zustände und Tatsachen zur Forderung unseres Grundgesetzes: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich; — es gibt in der Schweiz keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen“?

Ist der von unserem Grundgesetze für alle vorgeschriebene „genügende“ Unterricht wirklich nur den Kindern der Städte und der Ebene, nur den Bewohnern wohlhabender und gut eingerichteter Gemeindewesen vorbehalten? — haben sie in den Bergen drinnen und weit hinten im Tale keinen Anspruch darauf und sollen ihn entbehren? — soll es ihnen nicht auch ermöglicht werden, auch den ärmsten unter ihnen, durch eine ausreichende Schulbildung sich den Weg durchs Leben zu bahnen und als Bürger und Glieder der Gesellschaft ihre Pflicht und Aufgabe zu erfüllen?

Und wenn an Ort und Stelle die Mittel dazu fehlen und selbst trotz den grössten Anstrengungen das Ziel nicht zu erreichen ist, hören wir denn nicht je und je das Wort: „Einer für Alle, Alle für Einen, — für den Schwachen die Starken, und die Reichen für die Armen, und für den Kleinen die Grossen und Mächtigen!“

Dass dies nicht eine blosse Phrase ist, beweisen die Tatsachen. Wo Unglück und Not einbricht, da hat ja die helfende Bruderhand noch nie gefehlt, und wo Kantone und Gemeinden der Mittel entrieten, da hat noch stets Mutter Helvetia eingegriffen und Werke gemeinsamer Wohlfahrt ins Leben gerufen und gefördert.

Beinahe auf allen Gebieten ist in den letzten Jahrzehnten durch die Unterstützung des Bundes Erfreuliches geschehen, Landwirtschaft und Viehzucht sind gefördert, Handel und Verkehr gehoben, der Kunst und dem Gewerbe in ausgibiger Weise geholfen worden. Längst geniesst das schweizerische Polytechnikum eines wohlverdienten Rufes, und die Ausgaben, die der Bund dafür macht, erweisen sich als ein wohl angelegtes Kapital. Berufsschulen der verschiedensten Art erfreuen sich der Unterstützung des Bundes, und ihr segensreiches Wirken lässt sich allerorten verspüren. Grosse Summen werden jährlich zur Sicherung unseres Landes und zur Erhöhung seiner Wehrkraft verausgabt, für Flusskorrekturen und andere Werke der gemeinsamen Wohlfahrt verwendet, und gern zollen wir dem, was der Bund hierin leistet, unsere Anerkennung.¹⁾

Scheint es aber nicht geboten, wie für das Militärwesen, auch dafür zu sorgen, dass unser Volk zum Kampfe ums Dasein befähigt werde; sollte es nicht ebenso sehr Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt bedeuten, wenn die Hilfe des Bundes auch der Volksschule zu teil würde, ihr, die doch Allen dienen muss und für alle weiteren Bestrebungen den Grund zu legen hat, sollte man einzig ihr gegenüber sich darauf beschränken, „genügende“ Leistungen zu „verlangen“ und Kantone, welche es daran fehlen lassen, mit den nötigen Verfügungen zu „bedrohen“, gerade als wäre es da mit der Vorschrift getan, und als wäre die Bundeshilfe nicht der „nötigen Verfügungen“ beste und wirksamste, einzig geeignet und fähig, die „genügenden“ Leistungen herbeizuführen und jedem Kinde einen ausreichenden

¹⁾ Die ordentlichen Ausgaben für das Militärwesen belaufen sich jährlich auf 24 Millionen. Für das Polytechnikum werden 527,000 Fr. verausgabt, für gewerbliche und landwirtschaftliche Bildung (im Jahre 1890) 487,062 Fr.

Unterricht und die erforderliche Bildung zu verschaffen, die Bildung, welche um so nötiger ist, als die Lebens- und Erwerbsverhältnisse sich von Jahr zu Jahr schwieriger gestalten.

Soviel aber auch der Bund jährlich für Bildungszwecke auswirft, so kann den Bewohnern der Berggegenden nur wenig davon zu gut kommen, und es freuen sich solcher Unterstützung fast einzig die grossen Verkehrszentren und die Stätten der Industrie und des Handels.¹⁾

Es ist daher nur billig, dass der Bund auch jenen Landesteilen helfend zur Seite stehe, die infolge ihrer Lage mit aussergewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, und dass er es ihnen wenigstens ermögliche, ihren Kindern die notwendige Bildung zukommen zu lassen. Es ist dies auch politisch klug und im eigensten Interesse des Staates und der Gesellschaft.

Kein Volk erfreut sich so grosser Freiheit und so ausgedehnter und bedeutsamer politischen Rechte, wie das Schweizervolk; die Anregung gesetzlicher Bestimmungen ist ihm freigestellt, auf die wichtigsten Fragen soll es sein „Ja“ und „Nein“ in die Urne legen, und die Wahl seiner Vertreter und der massgebendsten Behörden ist ihm übertragen.

Und immer weiter schreitet der Ausbau unserer demokratischen Einrichtungen voran, und immer dringender macht sich daher das Bedürfnis geltend, das gesamte Volk in stand zu setzen, seine Pflichten auch wirklich zu erfüllen, seine Rechte mit Bewusstsein auszuüben und darum in jedem Teile des Vaterlandes einem jeden unserer Kinder diejenige Bildung, dasjenige Mass von Wissen und Können zugänglich zu machen, dessen es zur Erfüllung seines Lebenszweckes und seiner späteren bürgerlichen Stellung bedarf und worauf es ein unantastbares Recht besitzt, zugänglich zu machen auch für den Fall, dass seine eigenen Mittel, dass die Mittel der Gemeinde und des Kantons es nicht erlauben sollten. Längst hat unsere Schwesternrepublik Frankreich ihre Pflicht der Volksbildung gegenüber erkannt und leistet Grosses dafür; ja selbst monarchische Staaten scheinen der Volksbildung

¹⁾ Von den für das gewerbliche Bildungswesen bestimmten Summen trifft es im Kanton Genf auf den Kopf der Bevölkerung 55 Rappen, während der Anteil im Kanton Uri $\frac{1}{2}$ Rappen beträgt, im Appenzell I.-Rh. und in Wallis gleich Null ist. Ebenso kommen auch die für landwirtschaftliche Zwecke festgesetzten Beträge zum grössten Teile wieder den Kantonen des Mittellandes zu statthen, während andere, wie Uri und Wallis, auch hier leer ausgehen.

höhere Bedeutung beizulegen, als wir und bringen dafür, wie zumal einige deutsche Staaten beweisen, die grössten Opfer.¹⁾

Wir wissen sehr wohl, dass man in einzelnen Kantonen die Bundeshilfe zu Zwecken allgemeiner Volksbildung nicht verlangt, dass man befürchtet, der Bund werde an seine Unterstützung lästige Bedingungen knüpfen und sich in die innern Schulangelegenheiten der Kantone allzusehr einmischen. Wir halten diese Befürchtung für unbegründet und möchten sie gern beseitigen. Wir hoffen auch, dass es gelinge, vorhandenes Misstrauen zu entfernen, und dass da, wo es herrscht, die Einsicht zum Durchbruch gelange, dass der Bund vor allem zu helfen und bessere Zustände zu ermöglichen beabsichtigt.

Wir wollten darum auch nur die vielfach noch unhaltbaren Schulzustände unseres Landes und das oft noch ungenügende unseres Primarunterrichts feststellen, wollten unter ausdrücklicher Anerkennung der Tatsache, dass die Kantone sich wohl um Besserung bemühen und dass in den letzten Jahren in dieser Hinsicht auch wirklich manches besser geworden ist, nur darauf hinweisen, dass es doch nicht überall möglich scheint, aus eigener Kraft und eigenen Mitteln den Bedürfnissen in ausreichendem Masse zu entsprechen, und die vor Jahren schon von berufenster Seite in Aussicht gestellte wohlwollende und ernste Mitarbeit des Bundes und zumal seine finanzielle Hilfe als eine Sache der Notwendigkeit hinstellen.²⁾

¹⁾ In Frankreich übernimmt der Staat die Besoldung der Lehrer an Volks- und Kleinkinderschulen sowie derjenigen an höheren Volksschulen und an Fachschulen. Die Gemeinden übernehmen die Ortszulage, den Unterhalt der Schulgebäude und Schulzimmer, die Fürsorge für die Wohnung des Lehrers.

Die Besoldung der ständigen Lehrer beträgt Fr. 1000 bis Fr. 2000 (Lehrerinnen 1000—1600 Fr.), dazu freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung sowie Ortszulagen von 50 bis 400 Fr.

Der Gehalt wird vom Staate, nicht von der Gemeinde ausgezahlt. Nach 5jährigen Zeitabschnitten erfolgen Zulagen. — Vgl. Gesetz vom 19. Juli 1889. — Richter, pädagogischer Jahresbericht 1891. II pag. 8.

Die Primarschulen sind obligatorisch; die Schulpflichtigkeit dauert 7 Jahre. — Der Lehrer hat nach 25 Dienstjahren auf einen Rücktrittsgehalt Anspruch, der nicht weniger als 600 Fr. betragen kann. Vgl. Gobat, Bericht über die Weltausstellung in Paris 1889. Öffentlicher Unterricht, Klasse 6, 7, 8.

Grossherzogtum Baden. Hier hatte schon das alte Schulgesetz vom 19. Februar 1874 für die Bedürfnisse der Schule und für die ökonomische Stellung der Lehrer in weitgehender Weise gesorgt, und diese Fürsorge ist in dem kürzlich erlassenen Schulgesetze noch ganz bedeutend erweitert worden.

Königreich Württemberg. Die ökonomische Stellung der Lehrer war in den letzten Jahrzehnten eine verhältnismässig recht gute geworden, und man hatte für die Schule überhaupt bestens gesorgt. Trotzdem enthielt der Etat 1891/93 die Forderung von 223,000 Mark zur Verbesserung des Einkommens der Volkschullehrer, wodurch in Gestalt vermehrter Alterszulagen dem Antrag der Kammer vom Jahre 1889 auf Erhöhung der Mindestgehalte auf 1100 Mark entsprochen werden sollte. — Die beantragte Forderung wurde zu gering befunden und um 160,000 Mark erhöht. Auch für die hinterlassenen Witwen und Waisen von Lehrern wird überall in erfreulicher Weise gesorgt. Vgl. Richter, pädagog. Jahresbericht 1891. II pag. 131 u. 137.

²⁾ Vgl. Bundesrat Schenk, die eidgen. Schulfrage, Rede vom 29. August 1882 pag. 32.

Fern liegt uns die Absicht, damit einer Bureaucratie und einer die freie Bewegung der Kantone beengenden Spezialaufsicht zu rufen, ferne liegt uns auch, eine einheitliche und gleichmässige Gestaltung der schweizerischen Volksschule ohne Rücksicht auf die bisherige Entwicklung und auf die Verschiedenheiten des Landes und des Volkes anzubahnen und berechtigte Eigentümlichkeiten zu gefährden.

Wir glauben im Gegenteil, dass ohne dieses alles unser Ziel erreicht werden kann.

Und wir werden es erreicht haben, wenn mit Bundeshilfe in allen Teilen unseres Landes eine genügende Zahl von Schulen errichtet worden ist, keine hungernden und frierenden Kinder mehr die Schulsäle füllen, keine überfüllten Klassen mehr den Unterrichtszweck vereiteln, auch das ärmste Kind mit den besten Lehrmitteln und gutem Werkzeug ausgestattet zur Schule kommt und die Schulen selbst mit all den Lehr- und Veranschaulichungsmitteln ausgerüstet sind, die einen erfolgreichen Unterricht in so hohem Grade bedingen. Wir werden es erreicht haben, wenn in ausreichender Weise für schwachsinnige und verwahrloste Kinder Fürsorge getroffen wird, wenn man sich nicht darauf beschränkt, die Jungmannschaft des Landes wehrfähig zu machen, sondern auch durch ein wohl eingerichtetes Fortbildungsschulwesen sie zum richtigen Erfassen und Erfüllen ihrer sozialen und bürgerlichen Rechte und Pflichten befähigt, und wenn man überdies auch für eine bessere berufliche Ausbildung der Mädchen besorgt ist. Wir werden es erreicht haben, wenn unter Mithilfe des Bundes allen Kantonen ermöglicht wird, für die Ausbildung ihrer Lehrer in richtiger Weise zu sorgen, wenn infolge ökonomischer Besserstellung mehr tüchtige junge Leute sich dem Lehrerberufe widmen und der im Amte stehende Lehrer besser im stande ist, seinem Amte ganz zu leben, für seine Fortbildung zu sorgen und, von drückenden Sorgen befreit, mit Lust und Liebe zu arbeiten.

Das sind die Zwecke, für welche wir die Hilfe des Bundes in Anspruch zu nehmen wünschen, ohne die Zutat lästiger, die Empfindlichkeit und das Misstrauen weckender Bedingungen. Wir möchten darum nicht vorschreiben, für welche einzelnen Zwecke die Bundesunterstützung zu dienen habe; wir wollen uns zufrieden geben, wenn sie zur Hebung der staatlichen Volksschule verwendet wird, wenn den Bundesbehörden hierüber der Ausweis geleistet wird und Kantone und Gemeinden aus dem Bezug der Bundesbeiträge kein Recht ableiten dürfen, ihre eigenen Leistungen zu beschränken.

In diesem Sinne gelangen wir denn, gestützt auf die in unserer Darlegung angeführten Tatsachen und Zustände, mit dem Gesuche an die h. Bundesversammlung, **sie möchte den h. Bundesrat beauftragen, unser Begehr zu prüfen und Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht durch eine Subventionirung des schweizerischen Volksschulwesens die Kantone in stand gesetzt werden könnten und sollten, die Bestimmungen des Art. 27 der Bundes-Verfassung zu erfüllen und für einen wirklich „genügenden“ Primarunterricht zu sorgen.**

Wir empfehlen unser Gesuch Ihrer wohlwollenden Berücksichtigung und verharren

Mit vorzüglicher Hochachtung

Zürich, den 20. Oktober 1892.

Für den Schweizerischen Lehrerverein,

Der Präsident:

H. Heer,
Schulinspektor in Glarus.

Der Aktuar:

H. Utzinger,
Seminarlehrer in Küsnacht.

Au nom de la Société pédagogique de la Suisse Romande,

Le Président:

L. Latour,
Inspecteur des écoles à Neuchâtel.

Le secrétaire:

P. Jaquet,
Prof. à La Chaux-de-Fonds.

Für die Konferenz schweizerischer Schulmänner in Zürich:

E. Zingg,
Schulinspektor, Baselland.

J. Weingart,
Oberexp. b. d. Rekrutenprüfungen.

F. Guex,
Directeur des Ecoles Normales
à Lausanne.

R. Hunziker,
Redaktor des Aarg. Schulblattes in
Aarau.

J. Brassel,
Reallehrer in St. Gallen.

J. Gass,
Grossrat in Basel.

E. Clerc,
Rédacteur en chef de l'Éducateur
à La Chaux-de-Fonds.

Fr. Fritschi,
Redaktor der Schweiz. Lehrerzeitung
in Zürich.